

FINANZORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung (FO) des BVS regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.
- (2) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Ordnungen.
- (3) Der BVS finanziert seine Aufwendungen aus Zuschüssen, Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die Maßnahmen in den Projekten „Verbandsentwicklung“, Talententwicklung“ und „Sonderförderung Regionaltrainer“, werden mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.
- (4) Die Mittel des BVS sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden.
- (5) Der BVS kann Rücklagen außerhalb der Projektförderung bilden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der BVS erstellt projektbezogene Haushaltspläne und einen Gesamthaushaltsplan jeweils für ein Geschäftsjahr. Die projektbezogenen Haushaltspläne entsprechen den Vorgaben durch den Landessportbund und werden durch diesen bestätigt. Die Haushaltspläne werden dem Verbandstag/ der Jahreskonferenz zur Kenntnis gegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.
- (3) Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen werden.
- (4) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.
- (5) Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Im Zahlungsverkehr ist Doppelzeichnung vorgeschrieben.
- (2) Zeichnungsberechtigt für die Konten sind von Amtswegen der Präsident, der Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung und weitere vom Präsidium des BVS festgelegte Personen.
- (3) Der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle

Auswirkungen haben, obliegen gemäß der Satzung dem Vorstand nach BGB §26.

- (4) Der/die Geschäftsführer:in ist wie folgt vertretungsberechtigt: (laut BGB §30) Abschluss von Verträgen, im Rahmen des Haushaltsplanes, die mit der Unterhaltung der Geschäftsstelle und der Verwaltung des Verbandes in Zusammenhang stehen.
- (5) Im Rahmen des Haushaltsplanes kann der/die Präsident:in bis zu einem Betrag von 1.000,00 € in eigener Verantwortung verfügen. Der Vorstand ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die den Haushaltsplan mit über 1.000,00 € Kosten belasten.
- (6) In der Geschäftsstelle wird eine Barkasse für Einnahmen und Ausgaben geführt. Alle dort stattfindenden Bewegungen sind zu belegen.

§ 4 Belegung von Ausgaben

- (1) Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt. Bei Überweisung von Reisekosten werden unterschriebene Abrechnungen per E- Mail oder Fax anerkannt.
- (2) Die Belege sind auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der Finanzordnung zu prüfen.
- (3) Es zeichnen sachlich/ rechnerisch richtig:
 - Verantwortliche/r Ressortleiter:in oder Verbandstrainer:in oder Geschäftsführer:inEs weisen Zahlungen an:
 - Vizepräsident:in für Finanzen/ Verwaltung oder Präsident:in.

§ 5 Buchführung

- (1) Verantwortlich für die Buchführung ist der/die Vizepräsident:in für Finanzen/ Verwaltung.
- (2) Die Buchführung erfolgt in der Geschäftsstelle.
- (3) Die Buchführung muss klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Alle Buchungen, einschließlich der Umbuchungen, sind zu belegen.
- (4) Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der/die Vizepräsident:in für Finanzen/ Verwaltung bis zum 01. März eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushalts dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Vereinspost (Strafen/ Rechnungen/ Infopost usw.) wird durch die Geschäftsstelle verschickt. Der Versand erfolgt per E- Mail, im pdf- Format. Jeder Verein wird zur Angabe einer offiziellen/ gültigen E- Mail- Adresse und zum regelmäßigen, mindestens wöchentlichen, Abrufen der E- Mails verpflichtet.

- (2) Rechtsentscheide werden durch die Staffelleiter:in verschickt, der Versand erfolgt an die Mannschaftsverantwortlichen, lt. TeamSL- Datenbank.

§ 7 Erstatte n von Auslagen

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen des BVS und die Angestellten des BVS haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, soweit sie an ordnungsgemäß berufenen Tagungen oder Sitzungen des BVS teilnehmen oder eine Dienstreise im Auftrag des BVS unternehmen. Dienstreisen sind von dem/der Präsident:in oder vom/von der Geschäftsführer:in zu genehmigen.
- (2) Die Höhe der Erstattung der Auslagen/ Honorare wird vom Präsidium festgelegt und ist im Anhang der FO geregelt.
- (3) Auslagen sind grundsätzlich vierteljährlich, spätestens 30 Tage nach Quartalsende, abzurechnen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser FO nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/ Vizepräsident:in für Finanzen/ Verwaltung
- (2) Die Finanzordnung wurde von der Jahreskonferenz am 01.04.2000 in Zwickau beschlossen. Änderungen wurden 2001 (Chemnitz), 2002 (Dresden), 2003 (Chemnitz), 2004 (Chemnitz), 2005 (Leipzig), 2007 (Deuben), 2009 (Bautzen), 2011 (Kamenz), 2013 (Neukieritzsch), 2015 (Chemnitz), 2017 (Siebenlehn), 2019 (Siebenlehn), 2021 (virtuelles-Zoom-Meeting), 2023 (Dresden) und 2025 (Chemnitz) beschlossen.

Erstattung von Auslagen

A. Reisekosten- Bestimmungen

(1) Fahrtkosten

Erstattung an ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionäre

Als Fahrtkosten können erstattet werden

- öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse (Fahrkarten müssen im Original vorgelegt werden)
- PKW – Kilometergeld entsprechend des sächsischen Reisekostengesetzes

Die Benutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Genehmigung durch den/die Präsident:in oder den/die Vizepräsident:in für Finanzen/ Verwaltung. Die gefahrenen Gesamtkilometer sind entsprechend der ADAC- online- Routenplanung abzurechnen und können auf den nächsten vollen Zehner aufgerundet werden.

Erstattung an Kader- Sportler:innen (Eltern)

Bundesbahn Es ist die jeweils kostengünstigste Ticketvariante zu wählen. (Vorlage Originalticket)

PKW pro km 0,15 €

- Mitfahrer:innen-Vergütung 0,02 € pro Mitfahrer:in
- bei Tagesveranstaltungen wird je 1 Hin- und Rückfahrt erstattet,
- bei Mehrtagesveranstaltungen wird je 1x Anreise (Hin/Rück) und 1x Rückreise (Hin/Rück) erstattet,
- die Erstattung der Kilometer erfolgt lt. Routenplaner (+/- 10 km) ,
- es sind Fahrgemeinschaften zu bilden,

Erstattung an Schiedsrichter:innen

Als Fahrtkosten können erstattet werden

- öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse (Fahrkarten müssen im Original vorgelegt werden)
- PKW - pro km 0,30 €

Die gefahrenen Gesamtkilometer sind entsprechend der ADAC- online- Routenplanung abzurechnen und können auf den nächsten vollen Zehner aufgerundet werden. Bei doppeltem Einsatz erfolgt die Erstattung entsprechend der zusätzlichen gefahrenen Kilometer.

(2) Tagegeld/ Übernachtung

Zur Abrechnungen von Reisekosten ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Genehmigung und Abrechnung einer Dienstreise“ zu verwenden. Das Formular wird, mit den aktuellen Erstattungssätzen nach Sächsischem Reisekostengesetz, im Amtlichen Organ veröffentlicht. Erstattung erfolgt entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes. Die Dauer der Abwesenheit wird durch Beginn und Ende der Reise

bestimmt. Als Beginn der Reise gilt der Zeitpunkt, an dem die Wohnung verlassen werden musste. Die Reise ist beendet mit dem Wiedereintreffen in der Wohnung.

(3) Telefongebühren

Erstattung von Telefongebühren kann, nach Antrag an den Vorstand und bei Vorlage eines Einzelverbindungsnaachweises erfolgen.

B. Verbandsbeitrag

(1) Vereine haben ihren Verbandsbeitrag nach Rechnungslegung auf das Konto des BVS zu entrichten.

(2) Vereine, die nach dem 30.06. des laufenden Jahres in den BVS aufgenommen werden und Vereine, die zum 30.06. des laufenden Jahres aus dem BVS austreten, zahlen den halben Beitrag.

(3) Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag	20,00 € (aktive und ruhende Mitgliedschaft)
Erwachsene	4,00 €
Kinder/ Jugendliche	3,00 €
Minis	2,00 €

Grundlage der Erhebung bildet die Anzahl der aktiven Teilnehmer:innen am Spielbetrieb entsprechend der Teilnehmerscheinbeim DBB, Stand 31.12 des Vorjahres.

C. Honorare/ Gebühren/ Reisekosten

(1) Aus- und Fortbildung

Gebühren

Ausbildungs- Lehrgang Trainer:in- C- Lizenz Breitensport

200,00 €	pro Ausbildungs- Lehrgang zzgl. ÜN/ Verpflegung
30,00 €	Wiederholungsprüfung/pro Prüfungstermin/Prüfling

Ausbildungs- Lehrgang Trainer:in- C- Lizenz Leistungssport

100,00 €	pro Ausbildungs- Lehrgang zzgl. ÜN/ Verpflegung
30,00 €	Wiederholungsprüfung/pro Prüfungstermin/Prüfling

Fortbildungs- Lehrgang Trainer:in

40,00 €	pro 15 UE, zzgl. ÜN/ Verpflegung
205,00 €	Sonderlizenzen (Trainer C-Lizenz)/ nach Antrag an die LTK

Ausbildungs- Lehrgang Schiedsrichter:in

40,00 €	Ausbildungs- Lehrgang Quali C , zzgl. ÜN/ Verpflegung
30,00 €	Prüfungsgebühr/ pro Prüfungsspiel

Fortbildungs- Lehrgang Schiedsrichter:in

20,00 € Fortbildungsumlage/pro Jahr und Mannschaft im BVS Erwachsenenbereich
(Rechnungslegung erfolgt an die Vereine)

Honorare (UE = 45min)

Trainer:innenrausbildung

10,00 € pro UE | Einsteiger- Referent:in (mind. 2UE)
5,00 € pro UE | Mentor:in
25,00 € pro UE | Referent:in/ Prüfer:in/ Beisitzer:in und Ausbilder:in pro Präsenztage max. 8UE
5,00 € pro UE | Lehrgangsleitung (abzgl. eigener honorierter Referent:innen UE)
105,00 € pro Campusphase (1 Woche) zzgl. 1 wöchentliches Meeting a 3 UE | Referent:in/
Ausbilder:in/ Begleitung Sportcampus

Schiedsrichter:innenausbildung

25,00 € pro UE | Referent:in
35,00 € pro Spiel | Spielbeobachtung/Coaching
30,00 € pro Spiel | Prüfung/Lizenzabnahme

(2) Nachwuchsleistungssport

Honorare- Trainer:in

Ohne gültige Lizenz	5,00 € pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag-
C- Lizenz	12,00 € pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
B- Lizenz	16,00 € pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
A- Lizenz	20,00 € pro 60 min	⇒ max. 6 TE pro Tag
1 Spiel	= 120 min	
Training	= tatsächliche Trainingszeit lt. LG Planung	
Sichtungstrainer:in	= 1/2 Stundensatz	
Tagegeld	wird entsprechend FO gezahlt	
Reisekosten	wird entsprechend FO gezahlt	

Pauschale bei mehrtägigen (mind. 5 Tage) Lehrgängen mit Übernachtung (An- und Abreise = 1 Tag)

ohne Lizenz	120,00 €
C-Lizenz	288,00 €
B-Lizenz	384,00 €
A-Lizenz	480,00 €

Honorare- Schiedsrichter:in

Turniere im In und Ausland: Sonderregelungen in Anlehnung an die Richtlinien der Schiedsrichter:in unter Einbezug der Spielklasse und der Ausschreibungen

(3) Spielleitungsgebühren- Schiedsrichter:in

Oberliga Herren Damen	45,00 €
Landesliga Herren Damen	40,00 €
Pokal Herren Damen	40,00 €
Jugend	35,00 €